Reichstags-Verhandlungen.

194. Sitzung vom 15. März. 12 Uhr.

Es beginnt die Spezialdiskussion der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

§ 1 des Gesetzes setzt fest, welche Kreise von Personen der Verpflichtung zur Versicherung gegen Krankheit unterliegen sollen; durch die Novelle wird die Versicherungspflicht auf solche Handelsgewerbe gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ausgedehnt.

Die Abgg. Buhl und Gutfleisch beantragen dagegen die Einschaltung folgenden Zusatzes im § 1: Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, insofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind."

Abg. Höffel will dem § 1 hinzu: „sofern ihr Jahreseinkommen 2000 ℳ nicht übersteigt".

(Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuches lautet: Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seines Anspruchs auf Gehalt nicht verlustig. Jedoch hat er diese Vergütung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.)

Abg. Goldschmidt (dfr.) hat seinen und Eberty's Antrag auf der zweiten Berathung, die Handlungsgehilfen nicht unter den Zwang zu stellen, nicht erneuert, weil er aussichtslos ist, dagegen der Antrag Buhl-Gutfleisch mit seiner Einschränkung Aussicht auf Annahme hat. Die Erkrankungen der meist jungen Leute sind in der Regel von kurzer Dauer, und trotzdem ein Recht auf Fortbezug des Gehalts während der Erkrankung sind sie besser gestellt als Diejenigen, die nur die Unterstützung aus der Krankenkasse beziehen. Diese beträgt nach § 20 des Gesetzes für den Tag bis 2 ℳ, die also für sechs Wochen immer noch weniger als das Minimalgehalt von 75 ℳ, das dem Erkrankten weiter gezahlt wird. Allerdings wäre die Unterstützung 13 Wochen, aber bei so mehr Werth für die Betreffenden in reiferen Jahren, der Betriebsgefahren ausgesetzt sind. Schließlich verfagen die Krankenkassen gerade da, wo die schlimmste Folge der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, eintritt, während der freien Vereinigungen, denen dies Gesetz einen Stoß versetzen soll, gerade dann ein weites Herz und eine offene Hand zeigen: so die der Handlungsgehilfen in Hamburg und Leipzig, der Gewerbereisen deutscher Kaufleute und die beiden Berliner Vereine. Es ist behauptet worden, daß die Wirkungen des Artikels 60 des Handelsgesetzbuchs häufig vertragsmäßig außer Kraft gesetzt werden; aber nur in überaus seltenen, vereinzelten Fällen haben sich Privatpersonen, die sich für die Gehilfen im Erkrankungsfalle ausbedungen. Mit diesem Gesetz wird ihnen aber ein gewisses Recht gegeben, den Art. 60 außer Kraft zu setzen: warum, werden sie sagen, gerade jetzt in schlechten Zeiten, dem erkrankten Gehilfen das Gehalt für 6 Wochen weiter auszahlen, wenn sie ihre Beiträge an die Krankenkasse bezahlen? Der Antrag Buhl-Gutfleisch verdient daher Annahme, da er den Artikel 60, der den Gehülfen größere Vortheile gewährt als das Gesetz, in seiner Wirksamkeit zu erhalten bezweckt. (Beifall links.)

Abg. Buhl (nl.): Für sechs Wochen wird auf Grund des Art. 60 des Deutschen Handelsgesetzbuchs den Handlungsgehilfen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle viel mehr gewährt, als durch die Krankenversicherung gewährt werden kann. Diejenigen, welche keine Ueberversicherung wollen, die nicht wollen, daß der Handlungsgehilfe während sechs Wochen sein volles Gehalt, Krankengeld, freien Arzt und freie Apotheke bekommt, müssen für unseren Antrag stimmen, der ein Vermittlungsantrag ist; wir brechen eine Bestimmung von dem Versicherungszwange dann aus, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf eine kürzere Unterstützungszeit durch eine größere Leistung kompensiert wird. Der Antrag Hipe (siehe unten) würde es jedenfalls einer großen Zahl von Kassenmitgliedern ermöglichen, durch ihren Austritt die Kasse wieder in Frage zu stellen. (Beifall.)

Abg. Singer (Soz.): Auch für die Handlungsgehilfen ist der Versicherungszwang durchaus nothwendig; sie bekommen auch nicht, wie der Antrag Buhl voraussetzt, in 6 Wochen an Gehalt mehr als in 13 Wochen von der Zwangskasse, denn ihr Minimalgehalt ist sehr häufig weniger als 900 ℳ. Sie sind nach der Entwickelung des Handelsgewerbes heute meist nur noch unwerbliche Hülfsarbeiter, und die Möglichkeit der Gründung eines eigenen kleinen Geschäfts schwindet ihnen mehr und mehr. Würde der Antrag Buhl Gesetz, so würde er für die Unternehmer nur einen Anhalt bieten, durch Umgehung der sechswöchentlichen Kündigungsfrist der Pflicht entboten zu sein, ihren Gehülfen im Falle der Erkrankung während 6 Wochen das Gehalt zu zahlen. Aber selbst, wenn die Leistung für 6 Wochen größer wäre, als das Krankengeld für 13, was ich bestreite, so ist es doch wohl richtiger, den Gehülfen für 13 als für 6 Wochen zu versichern. Die Anhänger der Handlungsgehilfen ist in vielen Fällen eine größere als die der Arbeiter. Sie sind der schrankenlosen Ausbeutung ihrer Prinzipale ebenso ausgesetzt wie die Arbeiter. Alle Achtung vor der freien Hülfsthätigkeit einiger kaufmännischer Verbände für ihre Mitglieder, aber diese Leistungen müssen doch nur einen kleinen Theil der Handlungsgehilfen. Darum wollen wir den staatlichen Versicherungszwang auch für sie konstituiren. Wir lieben reinen Tisch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und werden daher gegen die Anträge Buhl-Hipe, aber für den des Grafen Holstein stimmen; denn wir wünschen, daß alle Arbeiter, auch die Dienstboten, versichert werden.

Abg. Hipe (Z.): Es ist ein Widerspruch, daß die Sozialdemokraten die Vorlage für unannehmbar erklären und ihren Geltungsbereich dennoch ausdehnen wollen. Es handelt sich hier nicht darum, theoretische oder prinzipielle Gesichtspunkte aufzustellen, sondern das Gesetz praktisch durchführbar zu machen. Wir wollen die freien Hülfskassen die nicht beeinträchtigen, und Kaufleute nicht zur Umgehung der im § 60 des Handelsgesetzes enthaltenen sechswöchigen Kündigung provoziren. Darum wünschen wir, daß Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für welche die Rechte des § 60 des Handelsgesetzbuches nicht aufgehoben sind, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien sind, und dies beantragen wir zum § 3a der Vorlage. Die Lage der Handlungsgehilfen und Lehrlinge in Großstädten macht ja die Versicherung für sie sehr wünschenswerth, in kleineren und Mittelstädten besteht noch ein familiäres Verhältniß zwischen Prinzipal und Gehülfen, dort ist der Versicherungszwang nicht nöthig; darum muß Letzteren die Möglichkeit gegeben sein, sich von der Versicherung zu befreien und darum bitte ich Sie um Annahme unseres Antrages.

Ministerialdirektor Lohmann: Ich lasse es dahingestellt, ob in Betreff der Wirkung einer etwaigen Annahme des Antrages Buhl-Gutfleisch der Abg. Goldschmidt oder der Abg. Singer die richtigere Auffassung hat, aber ich glaube, die Mehrheit des Hauses will den Versicherungsschutz der Handlungsgehilfen sei, ist eine zu rosige. In Berlin ist das Gehalt sehr vieler Handlungsgehilfen ein bedeutend geringeres, sie stehen nicht anders da, als gewerbliche Arbeiter und sind auch nicht anders zu behandeln. Die Scheidung zwischen Versicherungspflichtigen und Nichtversicherungspflichtigen soll nach den Beschlüssen zweiter Lesung vollzogen werden dadurch, daß die Letzteren unter 2000 ℳ beziehen, die Letzteren darüber; ich bitte Sie, es dabei zu belassen. Durch die Annahme des Antrages Buhl würde eine große Unsicherheit geschaffen werden, denn er schafft eine dritte Klasse von Versicherungspflichtigen, um die sich wäre es bei allen Streitigkeiten über Beitragspflicht und Anspruch auf Krankenunterstützung auf den Inhalt des Arbeitsvertrages ankommen; dieser Vertrag ist aber oft mündlich abgeschlossen, oft nicht in einem einzigen Schriftstück, sondern in einem längeren Schriftwechsel enthalten, so daß der Inhalt des Vertrages oft recht schwer festzustellen ist. Durch den Antrag Hipe wird das, was er erreichen soll, keineswegs erreicht, denn es wird dem Prinzipal sehr leicht sein, die Gehülfen zu der Erklärung zu bewegen, daß sie auf den ihnen nach § 60 des Handelsgesetzbuchs auch im Erkrankungsfalle zustehenden sechswöchigen Gehaltsbezug verzichten. Ich bitte Sie also, es bei den Beschlüssen zweiter Lesung zu belassen.

Abg. Gutfleisch (dfr.): Die Einwände des Regierungsvertreters gegen unserm Antrag überzeugen mich nicht; zur Krankenversicherung hat der Gehülfe sich nicht selbst anzumelden, sondern der Prinzipal muß dies besorgen, und der Arbeitsvertrag mag vorher noch so unklar sein — im Moment, wo der Gehülfe die Stelle antritt, muß sich der Prinzipal entscheiden, ob er ihn zur Versicherung anmelden will oder nicht, in welch letzterem Falle dann § 60 des Handelsgesetzbuches in Geltung bleibt. Wir geben zu, daß die Lage vieler Handlungsgehilfen eine Unterstützung in Krankheitsfällen nöthig macht, in sehr vielen Fällen trifft das aber nicht zu, und deshalb muß die Handlungsgehilfen sämmtlich zur Krankenversicherung, so verschlechtert man ihre Rechtsverhältnisse ganz wesentlich; man provozirt bei den Kaufleuten förmlich die Umgehung des § 60. Wir hätten einen entsprechenden Antrag, wie hier für die Handlungsgehilfen, gern auch für die Anwalts- und Notariatsgehilfen gestellt, aber für diese existiren nicht so einheitliche Rechtsverhältnisse, wie hier vorliegen. Sollte unser Antrag abgelehnt werden, so werden wir für den Antrag Hipe stimmen. Abg. Singer bestreit an, daß wesentlich durch mich Verschlechterungen in die Vorlage gebracht würden, wie er auch schon in der Gewerbeordnungsnovelle der Fall gewesen wäre, wo ich den Lohnbeschlagnahme-Paragraphen geschaffen hätte; dieser Gegenbehauptung muß ich entgegentreten. Die Lohneinbehaltung existirte schon früher, ich habe ihre Anwendbarkeit präzisirt und eingeschränkt. Uebrigens gebe ich zu, daß dies Gesetz, wie die ganze neuere sozialpolitische Gesetzgebung mit zahlreichen Ausnahmebestimmungen behaftet ist, aber das ist bei der Natur der Sache unvermeidlich, wenn man etwas praktisch Brauchbares schaffen und nicht, nach Art der Sozialdemokraten, nur allgemeine Prinzipien aufstellen will, ohne Rücksicht auf ihre Durchführbarkeit.

Abg. Höffel (Elsasser, R.-P.): Der von mir gestellte Antrag rechtfertigt sich selbst; man braucht die Wohlthaten dieses Gesetzes nicht Leuten zuzubilligen, die etwa als Werkmeister u. dergl. mehr als 2000 ℳ Jahreseinkommen haben.

Abg. v. b. Schulenburg (k.): Der Antrag Höffel ist überflüssig, da Betriebsbeamte mit mehr als 6⅔ ℳ Tagelohn ohnehin von der Krankenversicherung bereit sind. Wir halten die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen für nicht nöthig; es ist ja möglich, daß die Mehrheit der Gehülfen sich dagegen erklärt, aber hier wie bei anderen sozialpolitischen Gesetzen müssen wir den Betheiligten die Wohlthaten des Gesetzes aufzwingen, wir thun damit ein gutes Werk. Wir sind gegen den Antrag Buhl und Hipe, und bitten Sie, es bei den Beschlüssen zweiter Lesung zu belassen.

Abg. Hirsch: Der Antrag Höffel liegt in der Linie der Wünsche meiner Partei, wir stimmen dafür dagegen, weil Betriebsleiter u. dergl. mit einem Gehalt von mehr als 2000 ℳ ohnehin vom Versicherungszwang aufgenommen sind, wirkliche Arbeiter mit diesem Einkommen aber sehr selten sind, und, wo sie vorkommen, ihr hohes Einkommen doch wohl nur vorübergehend beziehen, so daß die Betreffenden bald unter das Gesetz fielen, bald nicht, wodurch eine große Unsicherheit für diese Leute geschaffen würde. Die Anwendung des Versicherungszwanges auf die Notariats-Gehülfen erscheint uns unberechtigt. Die wichtigste Frage ist die Einbeziehung der Handlungsgehülfen. Zu unserer Freude sind die hierfür früher am meisten hervorgehobenen Motive, die Berufung auf das Alters- und Invaliditätsgesetz und der Hinweis auf den eigenen Wunsch der Handlungsgehülfen, heut ganz verstummt resp. sehr zurückgetreten. Heut weiß man, daß nur eine schwache Minderheit der Gehülfen sich für den Versicherungszwang erklärt — heut sagt ja selbst Abg. v. b. Schulenburg, man müsse die Gehülfen zu ihrem Glück zwingen; ein so großes Glück ist aber die Zwangsversicherung nicht, zumal die Krankenunterstützung nur 13 Wochen gewährt wird, für Diejenigen also, die keinen freien Kassen angehören — und in Zukunft wird deren Zahl sehr vermindern — und deren Krankheit mehr als 13 Wochen dauert, bis zum Eintritt der Invaliditätsrente doch noch 9 Monate hindurch die öffentliche Wohlthätigkeit eintreten muß. Die Neigung der Handlungsgehülfen für den Versicherungszwang wurde eine seit lang durch eine gesschickte Agitation hervorgerufen, welche die Meinung zu erwecken verstand, es handle sich wesentlich um einen Zwang zur Versicherung bei freien Hülfskassen, welche dadurch ihre Auffassung nehmen könnten. Wo die Lage der Handlungsgehülfen den Versicherungszwang wünschenswerth macht, kann er ja auch jetzt schon durch Ortsstatut eingeführt werden. Die von Herrn Lohmann hervorgehobene Scheidung zwischen Gehülfen, die mehr als 2000 ℳ Einkommen haben, und solchen, die weniger beziehen, ist keine zwischen solchen, die nicht in proletarischen Verhältnissen leben und solchen, bei denen das der Fall ist; Handlungsgehülfen mit einem unter 2000 ℳ sich haltenden Einkommen können einigermaßen auskömmlich für sich selbst sorgen. Ein weiterer Grund gegen die Ausdehnung des Versicherungszwanges ist die Rücksicht auf die Arbeiter, die sich schon jetzt von den Kassenvorständen, d. h. meist von Behörden, so abhängig, daß man eine weitere Ausdehnung dieses Zustandes bermeiden sollte. Uebrigens sind große Kaufleute gewohnt, in Krankheitsfällen sich an Aerzte ihres Vertrauens zu wenden, man sollte sie mit der Zwangsbehandlung durch bestimmte Aerzte auch in Zukunft verschonen. Die Umgehung des § 60 des Handelsgesetzes sollte man schon um deswillen vermeiden, weil dieser Paragraph auch für andere, unverschuldete Behinderungsfälle an der Arbeit, als die durch Krankheitsfälle veranlaßten, Vorsorge trifft, und weil mit der Verkürzung der Kündigungsfrist die Gefahr, eine große Stellen zu bekommen, geringer wird; gerade aus der vertragsmäßig oft eintretenden kurzen Kündigungsfrist resultirt die Stellenlosigkeit Tausender von Handlungsgehülfen. Nach allem Dem bitte ich Sie, den Antrag Buhl anzunehmen. (Beifall links.)

Ministerialdirektor Lohmann: Ich muß entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß ich Diejenigen, welche ein Einkommen unter 2000 ℳ haben, als Proletarier bezeichnet hätte. Ich habe das Wort nicht gebraucht, es ist auch nicht gebraucht worden, sondern nur gesagt, daß die Grenze bei 2000 ℳ gezogen werden muß, und daß Diejenigen, welche ein geringeres Einkommen haben, mit den gewerblichen Arbeitern im Gesetz auf eine Stufe gestellt werden. Daß unter den Handlungsgehülfen sich nur eine verschwindende Minderheit für den Kassenzwang ausgesprochen hat, muß ich bestreiten. Die großen Vereinigungen der jungen Kaufleute haben sich für die Einbeziehung in den Bereich des Gesetzes noch neuerdings in Eisenach in einer Vorstandssitzung ausgesprochen. Deren Standpunkt ist also ganz derselbe, wie im vorigen Jahre. Die Kaufleute, die mit dem Abg. Hirsch in Beziehung stehen, mögen ja einen ganz anderen Gesichtspunkt einnehmen, aber das ist doch wohl nur die Minderheit.

Abg. Möller (ntl.): Ein großer Theil derjenigen jungen Kaufleute, die für den Versicherungszwang sind, gehört dem Verbande einer großen freien Hülfskasse und hoffte durch den Versicherungszwang gute Geschäfte zu machen, indem der Geschäftsbetrieb der freien Kassen dadurch ausgedehnt werden würde. Es war die Meinung aufgetaucht, man könne sich wohl vor dem Versicherungszwang abfinden, aber man müßte dann örtliche Krankenkassen bilden, die nicht bloß auf den Kreis eines bestimmten Berufes beschränkt sein. Etwas die Sätze der jungen Kaufleute ist für, die Hälfte gegen die Einführung des Versicherungsgesetzes. Den Antrag Höffel halte ich für unannehmbar. Für die große Zahl von Arbeitern, welche über 2000 ℳ verdienen, aber nicht dauernd beschäftigt sind und schwankende Einkommen haben, ist es absolut nothwendig, daß sie dem Versicherungszwange unterworfen sind.

Abg. Eberty (fr.): Art. 60 des Handelsgesetzbuches stellt ein Sonderrecht für den Kaufmannsstand dar und ordnet die Versicherungspflicht der Gehülfen im Sinne des mehr familiären Verhältnisses zwischen ihnen und dem Prinzipal. Das allgemeine Versicherungsrecht und dieses Rechtsverhältniß verhalten sich zu einander wie das weniger Gute zum Besseren. Da aber eine Majorität für die Streichung der Handlungsgehülfen aus diesem Paragraphen nicht zu erlangen ist, so ziehen wir uns auf den Antrag Buhl-Gutfleisch zurück, dem das Haus zustimmen kann, weil er der Gerechtigkeit entspricht und der allzu rosigen Auffassung, der Berechtigung würde ungerecht handeln, wenn er wider den Willen der Betheiligten ihnen ein Sonderrecht nehmen wollte, das ihnen durch ein Gesetz verbrieft ist. Die Kaufleute sollen wenigstens selbst entscheiden können, ob sie nach dem Versicherungsrecht oder nach eigenem kaufmännischen Recht leben wollen.

Abg. v. Stumm: Dem Antrage Buhl stimme ich bei. Wenn wir das Gesetz auf alle Handlungsgehilfen ausdehnen, wird ihnen ein großes Recht entzogen und dafür ein Danaergeschenk gemacht, das ich ihnen nicht zuweisen will. Bei den Handlungsgehülfen, deren Wünsche ich hier vertrete und deren Kreise ich nahe stehen, heute, die eine große Karriere vor sich haben, sind ich einstimmige Abneigung gegen dieses Gesetz, zum Theil, weil sie fürchten, ihr eigenes besonderes Recht zu verlieren, zum Theil auch, namentlich die bessere Situirten, weil sie glauben, in ihrer sozialen Stellung benachtheiligt zu werden. Eventuell könnte ich mich mit dem Antrage des Centrums und § 3 begnügen, falls der von Buhl abgelehnt wird.

Abg. Singer (Soz.): Die Gehülfen, bei denen eine Abneigung gegen den Krankenkassenzwang besteht, werden sich wahrscheinlich in guten Stellungen befinden und an ihrem eigenen Leibe nicht die Nothwendigkeit der Versicherung spüren. Aber der Gesetzgeber muß doch mit der großen Masse eines Standes rechnen, nicht mit einzelnen Kreisen desselben. Die große Masse der Gehülfen, welche oft Stellungslosigkeit und einem fortwährenden Wechsel ihrer Einnahmen unterworfen sind, spricht sich für das Gesetz aus. Der Abg. Hirsch hat mich mißverstanden, wenn er sagte, wir hätten die Gehülfen auf die freien Hülfskassen verpflichtet. Ich habe nur gesagt, daß, wenn den freien Hülfskassen nach diesem Gesetz das Leben noch möglich sein wird, dann auch die Handlungsgehülfen sich ihrer bedienen können. Bei aller Sympathie für die freie Arzwahl innerhalb des Kassenwanges müssen wir uns doch fragen, daß die Aerzte der Menschen wegen da sind, und nicht umgekehrt. Auf die Brücke des Ortsstatuts treten wir nicht mehr, nachdem wir z. B. bei der Sonntagsruhe den Gebrauch gesehen haben, den die Gemeinden von der ihnen übertragenen Befugniß machen. Seit Jahren ist von den Gehülfen die Nothwendigkeit der Zwangsversicherung sehr stark betont worden, infolge der grausamen Noth, in der sie sich in Krankheitsfällen befinden. Dem Abg. Gutfleisch gegenüber stelle ich fest, daß der thatsächliche Zustand bis zum Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle der war, daß nur ein absolut verschwindender Theil der Unternehmer von den Bestimmungen des Art. 60 des Handelsgesetzes Gebrauch gemacht hat. Erst die sogenannte Verschlechterungskommission Gutfleisch und Gen. hat dies Recht in der Gewerbeordnungsnovelle gesetzlich festgelegt. Wir halten an unsern Anschauungen überhaupt für verwerflich. Wir fordern in Bezug auf solche Gesetze wie dieses nur dasjenige, was überhaupt erfüllbar ist, und muthen Ihnen auch nicht zu, Gesetze zu machen nach unserer Ueberzeugung. Aber wir wollen nicht, daß durch Ausnahmebestimmungen auch noch der letzte Rest dessen, was man prinzipiell zugestebt, beseitigt wird. Der Versicherungszwang ist eine Wohlthat für die Handlungsgehülfen, welche in schlechten Verhältnissen leben, und wenn Sie deshalb dieser den Antrag Buhl-Gutfleisch stimmen.

Abg. Gutfleisch (dfr.): Mit seinem Urtheil, daß wir damals als Verschlechterungskommission gewirkt haben, steht der Abg. Singer auch seine Fraktion wohl allein im Hause. Wir haben uns bemüht, die Schwierigkeiten zu beseitigen, ohne deren Nichtbeseitigung an eine Einführung des Gesetzes überhaupt nicht zu denken war. Eine Rückbeziehung von Lehren war auch früher schon gesetzlich statuirt und ist dadurch viel Gebrauch gemacht worden.

Damit schließt die Diskussion.

Der Antrag Höffel wird abgelehnt, der Antrag Buhl-Gutfleisch von einer aus den Freisinnigen, der Reichspartei und einigen Nationalliberalen, Deutschkonservativen und Zentrumsmitgliedern bestehenden geringen Majorität angenommen und mit dieser Aenderung gelangt § 1 fast einstimmig zur Annahme.

§ 2 statuirt die Befugniß der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, durch Statut die Geltung des Gesetzes auf Kommunalbeamte, soweit deren Arbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 6⅔ ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigt, auf Familienangehörige der Versicherten, auf die Hausindustriellen und auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter auszudehnen.

Der Abg. Gutfleisch, Merbach, Möller, v. b. Schulenburg und v. Strombeck (freie Kommission) beantragen, in Ansehung der Kommunalbeamten die Einschränkung „soweit ihr Arbeitsverdienst nicht mehr als 6⅔ ℳ für den Arbeitstag beträgt" zu beseitigen.

Abg. Graf Holstein beantragt, die Ausdehnung der Fakultät auf die Dienstboten und das Gesinde und hat diesem Prinzipalantrage entsprechend eine Reihe weiterer Anträge vorgelegt, welche das Gesetz mit dieser Erweiterung in allen seinen Einzelheiten in Einklang bringen sollen.

Der Antragsteller hebt hervor, daß es sich hier nur um eine den Gemeinden resp. Kommunalverbänden zu ertheilende Fakultät handle, die in denjenigen Einzelstaaten, wo die Versicherung der Dienstboten bereits geregelt sei, nicht angewendet zu werden brauche.

Ministerialdirektor Lohmann: Ich kann keine Erklärung darüber abgeben, ob die Einbeziehung der Dienstboten in das Krankenkassengesetz die Zustimmung der verbündeten Regierungen finden wird. Der Bundesrath hatte keine Veranlassung, sich mit dieser Frage nach der zweiten Lesung nochmals zu beschäftigen. Man kann die Gründe des Grafen Holstein für seinen Antrag voll würdigen; aber es ist ein etwas gewagtes Unternehmen, in der letzten Lesung eine G.-E. zum G.-E. wesentliche Ergänzung desselben vorzunehmen. Das System der Versicherung, wie es in dem Gesetz aufgebaut ist, paßt eigentlich auf die Verhältnisse der Dienstboten nicht, und die Ausführungsbestimmungen des Grafen Holstein enthalten die wesentlichsten Abweichungen von den Grundsätzen des Gesetzes. Diese Anträge sind ja sehr sorgfältig ausgearbeitet, aber ich bezweifle, ob sie im Einzelnen das Richtige treffen. Ich halte es ganz richtig die Erhöhung und Ermäßigung der Beiträge von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht, während in einem anderen Falle die Regelung dieser Sache dem Ortsstatut überlassen ist. Graf Holstein will deshalb hier, daß es ja die Aufsichtsbehörde in der Hand habe, die Genehmigung zu versagen. Aber die Genehmigung zu dem Kassenstatut kann von den Behörden nur versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anordnungen nicht entspricht. Das Gesetz giebt keine Bestimmung über die Art und Weise, wie in diesem Falle die Beiträge zu normiren sind. Allerdings giebt der Antrag des Grafen Holstein nur eine Fakultät; aber eine angenehme Situation für die Regierung ist es nicht, wenn sie in ihrem Lande davon keinen Gebrauch macht. Es wäre jedenfalls zu Verwürfen und Anklagen nicht fehlen, daß die Regierungen nicht voval verfahren haben. Ich kann also diesen Antrag weder empfehlen, noch das Gesetz mit demselben für unannehmbar erklären. Jedenfalls glaube ich versichern zu können, daß die Verhandlung über die Krankenversicherung der Dienstboten den verbündeten Regierungen immerhin einen neuen Anlaß bieten wird, die Frage wiederum in Erwägung zu ziehen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß durch besonderes Gesetz diese Frage geregelt wird. Eben so wenig ist ausgeschlossen, daß auch die Landesregierungen, welche die Krankenversicherung der Dienstboten noch nicht besonders geregelt haben, aus dieser Debatte zum Veranlassung nehmen, diese Regelung jetzt vorzunehmen.

Die Abgg. Eberty und Hirsch beantragen, die Anträge Graf Holstein in die Kommission zurückzuverweisen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abg. Eberty: Wir können unmöglich an dieser Stelle, in dritter Lesung, einen Antrag von so weitgreifenden Folgen hier im Plenum erledigen. In Württemberg und Baden ist die Krankenversicherung der Dienstboten landesgesetzlich geregelt. Setzen wir hier die ortsstatutarische Regelung fest, so würden wir den bestehenden Zustand Theilweise verschlechtern, eine Menge von Streitigkeiten und Beschwerden sind vorhanden, sie lugeo ex lulo, sie jubeo eines beliebigen Kreisausschusses auslisten.

Abg. Möller: Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Statuten zu genehmigen, sie liegen also nicht in der Willkür der Gemeindevorstände. Verhandlungen von links und die Ausführungen des Regierungsvertreters lassen es mir allerdings zweifelhaft erscheinen, ob die Sache jetzt zu Stande gebracht werden kann. Vielleicht wäre es besser, der Antrag würde zurückgezogen und dafür eine entsprechende Resolution angenommen.

Abg. Molkenbuhr (Soz.) befürwortet die Annahme des Antrages; mit Ausnahme von Hamburg seien die Dienstboten im ganzen Deutschen Reich schlechter gestellt, als sie es unter dem Krankenkassengesetz sein würden.

Die Abgg. Hipe und v. Stumm richten mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses an den Grafen Holstein das Ersuchen, den Antrag für jetzt zurückzuziehen und entweder eine Resolution gleichen Inhalts einzubringen, oder die Regelung der Krankenversicherung der Dienstboten bei den einzelnen Regierungen anzuregen.

Der Antrag Graf Holstein wird gegen eine Minderheit, bestehend aus den Sozialdemokraten und etwa der Hälfte der Deutschkonservativen und Nationalliberalen abgelehnt, § 2 im wesentlichen unverändert angenommen, die §§ 2a, 2b, 3, 3a, 3b, 4, 5a werden ohne Debatte mit einer Reihe lediglich redaktioneller Amendements der Abgg. Gutfleisch und Genossen angenommen.

Nach § 6 ist als Krankenunterstützung freie ärztliche Hülfe und Arzenei, sowie ein Krankengeld zu gewähren.

Abg. v. b. Schulenburg beantragt folgende Einschaltung in den § 6:

„Die Hülfe von Nichtärzten ist von der Kasse zu bezahlen, wenn diese Hülfe in Nothfällen hat angerufen werden müssen. In Zweifel entscheidet dieserhalb die Aufsichtsbehörde."

Abg. Höffel (Elsasser, R.-P.) beantragt, zwischen die Worte dieses Antrags „ist von" einzuschalten: „nur dann."

Abg. v. b. Schulenburg (dk.): Ich habe mich bemüht, in meinem Antrag eine Form dafür zu finden, was unter „ärztlicher" Hülfe zu verstehen ist. Gegenüber der Opferwilligkeit der Aerzte, welche diese bei der Ausführung des Krankenkassengesetzes bewesen, haben wir unbedingt eine Pflicht, für ihre Rechte und ihre materiellen Interessen gegen die Konkurrenz der Naturärzte, der Kurpfuscher, zu schützen. Eine Landesregierung hatte sie zulässig gehalten, daß die Krankenkassen auf Grund privater Abmachungen mit ihren Mitgliedern auch Naturärzte als Kassenärzte heranziehen. Dadurch wird die klare Bestimmung des Gesetzes paralysirt. Unter „ärztlicher" Hülfe kann keine andere als die von approbirten Aerzten geleistete verstanden werden. Nicht man die Naturärzte zu, so ist nur noch ein kleiner Schritt bis zur Zulassung der Geheimmittel. Die Beispiele der Halligen und der ärztelosen Gegenden in Ostpreußen, welche der Staatssekretair v. Bötticher in der letzten Session anführte, können mich nicht bewegen, die Naturärzte zuzulassen. Der Kranke kann unter allen Umständen „ärztliche" Hülfe verlangen. Natürlich wird der Staat in solchen ärztelosen Gegenden wie Malmedy für die Verwendung der Aerzte sorgen müssen, vielleicht durch Subventionirung derselben an bestimmten Orten. Sobald man von Gesetzesmängen mit den Kurpfuschern rechnet, werden sie geradezu gesuchet. Arzt und Kurpfuscher stehen hier gerade so gegenüber wie Rechtsanwalt und Winkelkonsulent. Kleine Hülfeleistungen wie Schröpfköpfe und Blutegelsetzen sind allerdings nicht Sache des Arztes, sondern nur ein Ausfluß ärztlicher Verordnung, wie die Anfertigung der Rezepte durch den Apotheker. Für solche Dinge sind die Heilgehülfen da. Ich halte die Bestimmung des bestehenden Gesetzes an sich für gut und auch meinen Antrag für eine Verbesserung, wenn man ihn annehmen will, könnte, daß die Regierung die Zulassung von Naturärzten in Zukunft für unzulässig ansehen würde, könnte ich ihn zurückziehen; aber dazu ist leider keine Aussicht. Die Hülfe der Naturärzte muß sich

---

Aus Berlin.

-lb. Zur Frage der Sonntagsruhe nahm heute Dienstag, Nachmittag 4 Uhr, eine von Vorstande der Berliner Bäckerinnung nach dem Innungshause, Chausseestr. 103, einberufene Versammlung Stellung, welche von über 1200 Bäckermeistern besucht war. Der Obermeister der Bäckerinnung Kunze berichtete über eine Verhandlung, welche er mit dem Regierungsrath Messerschmidt gepflogen hat. Er habe gefordert, daß man den Bäckern den Verkauf von Morgens 7—10 Uhr und Nachmittags von 12—5 Uhr gestatte. (Stürmisches Gelächter.) Der Regierungsrath habe verlangt, daß bis Ostern von 12—1 Uhr geschlossen sein müsse. — Redner bittet die Versammlung, ihn zu ermächtigen, Namens der Innung sich mit einer derartig geregelten Sonntagsruhe einverstanden erklären zu können. Die Stunde von 12—1 würde man vielleicht auch noch erlangen. Die Versammlung ist einstimmig für den Vorschlag. Der Vorsitzende theilte weiter mit, daß die Gewerbedeputation des Magistrats die Innung aufgefordert habe, in Gemäßheit eines Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe Auskunft darüber zu geben, wie sie sich zu 105a des Gesetzes stelle. Dieser Paragraph setzt bekanntlich fest, daß für Gewerbe, welche zur Befriedigung täglicher, oder am Sonntage besonders hervortretender Bedürfnisse dienen, Vergünstigungen betreffs der Arbeitszeit an Sonntagen zugelassen werden können. Der Vorstand der Bäckerinnung habe am 12. März der Gewerbe-Deputation geantwortet. Gerade an Sonntagen stelle das Publikum größere Anforderungen an die Bäcker. Auf Vorrath könne der Bäcker nicht arbeiten, und zur Erhaltung des Gewerbes gehöre daher der Verkauf jeder Beschränkung der Arbeitszeit, die Bäckerinnung bitte daher, daß Sonntags das Arbeiten bis früh 9 Uhr uneingeschränkt gestattet werden möge. (Beifall.) Auch werden die Bäcker ihren Gehülfen alle 14 Tage lieber von 9 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends frei geben, als von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends. — Sehr richtig.) — Der Vorsitzende schlug darauf eine Resolution zur Annahme vor des Inhalts: Die zu Bäckermeistern erklären hiermit, daß die im Gesetz geforderte Ausdehnung der Sonntagsruhe eine schwere Schädigung des Gewerbes, insbesondere des Bäckergewerbes bedeute. Denn es ist Thatsache, daß für die Bäcker der Sonntagsverkauf die Hauptsache sei. Würde dadurch beschränkt, so könnten sie das Publikum nicht befriedigen und sie müßten den Ausfall an Verdienst durch Herstellung kleinerer Backwaaren wieder zu gewinnen. Die zu Bäcker halten es deshalb für geboten, daß für das Bäckergewerbe die weitestgehenden Ausnahmen gestattet werden. Sie erklären sich daher mit den vom Vorstande der Bäckerinnung in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte einverstanden. (Beifall.) Die Resolution wurde einstimmig angenommen und die Versammlung um 6 Uhr geschlossen.

Theater und Kunst.

(Theater-Repertoire vom heutigen Tage.) Opernhaus: Lohengrin. Schauspielhaus: Der getrocknete Frosch. Der eingebildete Kranke. Friedrich-Wilhelmstadt: Das Sonntagskind. Residenz: Riquette. Wallner: Sein bester Freund. Deutsches: Goges und sein Ring. Haus Lessing: Lessing: Paragraph 330. Fünf Dichter. Berliner: Schlimme Saat. Belle-alliance: Dickel Bräsig. Adolf Ernst: Der Tanzteufel.

* Die Besetzung der am Sonnabend im königlichen Schauspielhause zur Aufführung gelangenden drei kleinen Stücke ist folgende: Im Buch Hiob" Johanna Fr. v. Hochenburger, Elisabeth ihre Mutter: Frau Seebach, König Salomo: Herr Ludwig, Lemuel: Herr Matkowsky, Ariam: Herr Purschian, Nathan: Herr Kahle. In der „Philosophin" sind die Damen Poppe und Lindner als „Hermione" und „Timandra", die Herren Matkowsky und Purschian als „Chrysippos" und „Diphylos" beschäftigt. Herr Oberländer ist „Kreton". Außerdem sind noch Frau Schramm und Herr Vollmer als „Lais" und „Parmenis" thätig. Im „Weiber Andrea" von Geibel spielt Herr Vollmer die Titelrolle, außerdem sind die Damen Schramm und Conrad, die Herren Matkowski, Purschian, Krause, Oberländer, Lint, Kessler, Arndt, Siegrist, Will und Plaschke mit theils mehr theils minder hervorragenden Rollen betraut.

* Direktor Lautenburg hat die Erstaufführung seines neuen Schwanks: „Der k